

Abschnitt IX  
Strafen

§ 115  
Verwaltungsübertretungen

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer

1. ein bewilligungspflichtiges Vorhaben ohne Bewilligung durchführt oder vor Eintritt ihrer Rechtskraft beginnt oder von der Bewilligung abweicht;
2. vor Ablauf der im § 106 Abs. 1 vorgeschriebenen Frist oder ohne schriftliche Bekanntgabe anzeigepflichtige Arbeiten beginnt oder sie trotz Untersagung weiterführt;
3. andere als die im § 104 Abs. 1 bezeichneten Personen mit der Planung und der Ausführung eines Vorhabens betraut;
4. als Befugter gemäß § 104 Abs. 1 Verpflichtungen nach diesem Gesetz nicht erfüllt;
5. ein Bauwerk entgegen den Bestimmungen des § 111 Abs. 3 benützt oder benützen läßt;
6. als Eigentümer eines Bauwerks oder als dessen Beauftragter Baugebrechen oder Bauordnungswidrigkeiten nicht beseitigt;
7. *mit der Ausführung eines bewilligungspflichtigen Vorhabens, welches im Widerspruch zum Flächenwidmungsplan steht, beginnt oder dieses fortsetzt.*

*(2) Übertretungen nach Abs. 1 Z. 1 bis Z. 6 werden mit Geldstrafen bis zu S 50.000,-, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu zwei Wochen, nach Abs. 1 Z. 7 mit Geldstrafen von mindestens S 5.000,- bis zu S 100.000,-, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu vier Wochen, bestraft, sofern die Tat nicht gerichtlich zu ahnden ist.*

(3) Die Bestrafung enthebt nicht von der Verpflichtung, Bauordnungswidrigkeiten zu beseitigen und baubehördlichen Aufträgen nachzukommen.

Abschnitt X  
Behörden und Verfahren

§ 116  
Zuständigkeit

(1) Baubehörde erster Instanz ist der Bürgermeister, in Städten mit eigenem Statut der Magistrat; Baubehörde zweiter Instanz ist der Gemeinderat, in Städten mit eigenem Statut der Stadtsenat.

(2) Gegen einen Bescheid des Gemeinderates kann die Vorstellung gemäß § 61 NÖ Gemeindeordnung erhoben werden. Die Landesregierung kann im Interesse der Zweckmäßigkeit, Rasch-